



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-1980

07.03.1983 - Drucksache 10/1054

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Verschmelzung der Bremer Landesbank und der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Verschmelzung der Bremer Landesbank und der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen mit der Bitte um dringliche Behandlung gemäß Artikel 99 der Landesverfassung und Beschlußfassung in erster und zweiter Lesung.

Die dringliche Behandlung ist notwendig, da sie mit der abschließenden Beschlußfassung der Bürgerschaft (Landtag) in ihrer März-Sitzung dem Personalrat ermöglicht, noch vor den Sommerferien in Bremen und Niedersachsen die Wahl der Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat durchzuführen.

Die Beratung der Finanzdeputation findet am 8. März 1983 statt; das Ergebnis dieser Beratung wird der Senat unverzüglich nachreichen.

Anlage 1**Staatsvertrag****zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Verschmelzung der Bremer Landesbank und der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen**

Die Länder Freie Hansestadt Bremen und Niedersachsen sind übereingekommen, die Bremer Landesbank und die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen zusammenzulegen, und schließen deshalb nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

(1) Die Bremer Landesbank und die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen werden zur Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — in der Weise vereinigt, daß das Vermögen der Bremer Landesbank mit allen Rechten und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ohne Abwicklung auf die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen übertragen wird (Verschmelzung durch Aufnahme).

(2) Der Übertragung werden die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 1982 zugrunde gelegt. Ab 1. Januar 1983 gelten alle Geschäfte der zu verschmelzenden Institute als für Rechnung der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — geführt.

§ 2

(1) Die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — (im folgenden „Bank“ genannt) ist eine von der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen errichtete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist öffentliche Kredit- und Pfandbriefanstalt. Die Bank ist mündelsicher.

(2) Die Bank hat ihren Sitz in Bremen. Sie unterhält Niederlassungen in Bremen und Oldenburg.

§ 3

(1) Gewährträger der Bank sind die Freie Hansestadt Bremen und die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —. Für die Verbindlichkeiten der Bank

haften die Gewährträger als Gesamtschuldner, soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Bank nicht möglich ist. Sie sind im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital untereinander zum Ausgleich verpflichtet. Die für das Land Niedersachsen und den Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband gegenüber der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — als deren Gewährträger bestehende Einstandspflicht umfaßt auch die diesem Institut nach den Sätzen 2 und 3 obliegenden Verpflichtungen.

(2) Die Länder Bremen und Niedersachsen haften für die bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages entstandenen Verbindlichkeiten der Bremer Landesbank und der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen weiterhin gemäß den bisherigen Bestimmungen.

§ 4

(1) Am Stammkapital der Bank sind die Freie Hansestadt Bremen zu 25 v.H. und die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — zu 75 v.H. beteiligt.

§ 5

(1) Das Geschäftsgebiet der Bank umfaßt die Freie Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Friesland, Leer, Oldenburg (Oldenburg), Osterholz, Rotenburg (Wümme), Vechta, Verden, Wesermarsch, Wittmund sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven.

(2) Die Gewährträger können das Geschäftsgebiet der Bank im Land Niedersachsen ändern.

§ 6

(1) Der Bank obliegen nach Maßgabe ihrer Satzung die Aufgaben einer Landesbank und Sparkassenzentralbank sowie einer Geschäftsbank. Sie kann auch sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank und ihrer Gewährträger dienen. Die Bank ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben sowie das Bausparkassengeschäft zu betreiben.

(2) Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Grundsätze nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen. Das Bestreben, Gewinn zu erzielen, hat zurückzustehen, soweit besondere öffentliche Interessen dies erfordern.

§ 7

Die Rechtsverhältnisse der Bank werden im einzelnen durch Satzung geregelt. Die Satzung und ihre Änderungen werden von den Gewährträgern beschlossen.

§ 8

(1) Organe der Bank sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gewährträgerversammlung.

(2) Zusammensetzung und Befugnisse der Organe regelt die Satzung.

§ 9

Die dem Niedersächsischen Minister der Finanzen und dem Senator für Finanzen in Bremen zustehende allgemeine Staatsaufsicht über die Bank wird durch den letzteren ausgeübt. Dieser wird in Fällen von besonderer Bedeutung Entscheidungen nur im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen treffen.

§ 10

Die Rechnungshöfe der Länder prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bank.

§ 11

(1) Für die Bank finden das Bremische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 13. September 1982 (Brem.GBl. S. 245) und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen des Senats der Freien Hansestadt Bremen Anwendung.

(2) In den Fällen des § 60 Abs. 2 Satz 3 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes bestellen der Präsident des Oberverwaltungsgerichts in Bremen und der Präsident des Oberverwaltungsgerichts für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein gemeinsam den Vorsitzenden der Einigungsstelle.

§ 12

Rechtshandlungen, die wegen der Rechtsnachfolge nach § 1 erforderlich werden, sind frei von Steuern und Gebühren, soweit eine Befreiung durch Landesrecht angeordnet werden kann. Das gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 13

(1) Bis zur Bildung des Aufsichtsrates der Bank werden dessen Funktionen von einem vorläufigen Aufsichtsrat ausgeübt, dem der Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen, der Niedersächsische Minister der Finanzen, der Verbandsvorsteher des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, der Vorsitzende des Vorstandes der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — sowie je ein Arbeitnehmervertreter aus den Verwaltungsräten der Bremer Landesbank und der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen angehören. Die beiden Arbeitnehmervertreter werden von den bisherigen Arbeitnehmervertretern dieser Gremien gewählt. Den Vorsitz im vorläufigen Aufsichtsrat führt der Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen. Der vorläufige Aufsichtsrat nimmt für die Übergangszeit zugleich die Funktionen des Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschusses wahr.

(2) Die Feststellung der Jahresabschlüsse 1982 der vereinigten Institute obliegt den bisherigen Verwaltungsräten, die insoweit fortbestehen.

(3) Bis zum Inkrafttreten der Satzung der Bank gelten die Satzungen der vereinigten Institute weiter, soweit sie nicht den Bestimmungen dieses Staatsvertrages widersprechen.

§ 14

(1) Das Land Niedersachsen bringt seine Beteiligungen an der Bremer Landesbank und der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen als Sacheinlage in die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — nach Maßgabe einer mit dem Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband abzuschließenden Vereinbarung ein. Der Wert der Sacheinlage entspricht dem Bilanzkurs (Stammkapital, offene Rücklagen), wie er sich aus den Abschlüssen der Institute zum 31. Dezember 1982 ergibt. Dieser Betrag gilt als voller Wert im Sinne von § 63 Abs. 3 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung.

(2) Die Freie Hansestadt Bremen überträgt die Hälfte ihrer Beteiligung an der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen gegen eine entsprechende Ausgleichszahlung auf die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — nach Maßgabe eines zwischen den Beteiligten abzuschließenden Vertrages.

§ 15

(1) Das niedersächsische Gesetz über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — vom 14. Mai 1970 (Nieders. GVBl. S. 186), geändert durch Artikel II Nr. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen vom 20. März 1972 (Nieders. GVBl. S. 145), wird durch diesen Staatsvertrag nicht berührt.

(2) Der Erlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 28. Dezember 1937 (Brem.GBl. 1938 S. 2) sowie alle sonstigen Bestimmungen, soweit sie diesem Staatsvertrag entgegenstehen, treten außer Kraft.

§ 16

Dieser Staatsvertrag tritt am Tage nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Bremen, den 21. Dezember 1982

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Präsident des Senats

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Minister der Finanzen

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Verschmelzung der Bremer Landesbank und der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Bremer Landesbank/Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — ist eine von der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen errichtete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, für deren Verbindlichkeiten die Freie Hansestadt Bremen und die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — als Gewährträger haften.

Artikel 2

Die Länder Freie Hansestadt Bremen und Niedersachsen haben über die Bremer Landesbank/Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — am 21. Dezember 1982 in Bremen einen Staatsvertrag unterzeichnet, dem mit Gesetzeskraft zugestimmt wird. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die seit Jahren diskutierte Neuordnung des öffentlich-rechtlichen Bankwesens im Raum Niedersachsen/Bremen hatte — insbesondere vor dem Hintergrund der haushaltspolitischen Situation und der damit immer schwieriger werdenden Zuführung von Haushaltsmitteln zur Erhöhung der Eigenkapitalausstattung der öffentlich-rechtlichen Bankinstitute besondere Aktualität dadurch erfahren, daß das Land Niedersachsen sich entschieden hat, seine von ihm gehaltenen Anteile an der Bremer Landesbank (BLB) und der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen (SKA) als Sacheinlage in die Norddeutsche Landesbank (Nord/LB) einzubringen, um auf diese Weise die von diesem Institut benötigte Kapitalerhöhung zu ermöglichen.

Die Freie Hansestadt Bremen, die auf diese Entscheidung Niedersachsens keine Einflußmöglichkeiten hat, hat ihrerseits ein erhebliches Interesse an einer Zusammenführung von SKA und BLB. Untersuchungen, die von Bremen im Einvernehmen mit Niedersachsen vom Vorstand und einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angefordert worden waren, führten zu dem Vorschlag,

„eine Fusion von BLB und SKA bei gleichzeitiger Einbringung der Anteile des Landes Niedersachsen in die Nord/LB als Sacheinlage zu vollziehen und die Beteiligung der Nord/LB und des Landes Bremen an dem fusionierten Institut mit 75 v.H. zu 25 v.H. festzulegen“.

Die Beteiligungsverhältnisse sind zur Zeit wie folgt geregelt: Die Nord/LB, deren Anteile zu 60 v.H. vom Land Niedersachsen und zu 40 v.H. vom Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband (NSGV) gehalten werden, ist an der BLB mit 50 v.H. beteiligt. Die anderen 50 v.H. werden vom Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen je zur Hälfte gehalten.

An der SKA sind das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen je zur Hälfte beteiligt.

Gewährträger beider Banken sind jeweils die beiden Länder als Gesamtschuldner.

B. Im einzelnen:

I. Zum Gesetz

Der Staatsvertrag bedarf gemäß Artikel 101 Abs. 1 Nr. 6 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen der Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag), weil er mit den Fusionsbestimmungen sich auf Gegenstände der Gesetzgebung bezieht. Der vorliegende Entwurf sieht die Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag) zu dem Staatsvertrag vor.

Im übrigen bedarf auch die Veräußerung von 25 v.H. der Anteile Bremens an der SKA gemäß Artikel 101 Nr. 6 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen der Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag).

II. Zum Staatsvertrag:

Zu § 1

Beide Institute sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und gehören zur mittelbaren Staatsverwaltung der Länder Bremen und Niedersachsen. Als solche unterliegen sie grundsätzlich der Dispositionsfreiheit der Länder. Dabei ist davon auszugehen, daß die mit der Fusion verbundene Entziehung und Neuverleihung der Rechtsfähigkeit einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Diese wird mit Ratifizierung des Staatsvertrages durch beide Länderparlamente geschaffen sein.

Entsprechend einer aktienrechtlichen Verschmelzung ist eine Vereinigung der beiden Institute ohne Abwicklung vorgesehen. Das Vermögen der BLB soll im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die SKA übergehen.

Wegen der steuerlichen Auswirkungen ist es geboten, die SKA als übernehmendes Institut zu bestimmen, weil sie im Vergleich zur BLB den umfangreicheren Grundbesitz ausweist.

Gesetzliche Bestimmungen über den Eintritt einer Gesamtrechtsnachfolge bestehen für öffentlich-rechtliche Institute nicht; auch insoweit ist eine gesetzliche Regelung notwendig.

Im Interesse des Firmenwertes ist insbesondere zur Erhaltung der angestammten Kundenbeziehungen mit der Bezeichnung der neuen Bank als

„Bremer Landesbank/Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —“

eine Kombination aus den bisherigen Bezeichnungen gewählt worden, die deutlich auf die Vorgängereinstitute hinweist.

Die Verschmelzung soll aus Gründen der Vereinfachung und Kostenersparnis auf der Grundlage der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 1982 durchgeführt werden. Dies ist mit steuerlicher Wirkung bis zum 30. Juni 1983 möglich.

Zu § 2

In der Vorschrift sind die beiden Länder Bremen und Niedersachsen als Errichtungskörperschaften ausgewiesen und die Bank — wie bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten üblich — als Anstalt des öffentlichen Rechts bezeichnet.

Als öffentliche Kredit- und Pfandbriefanstalt hat die neue Bank, wie bisher auch die SKA, das Recht zur Ausgabe von Pfandbriefen nach dem Gesetz über Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1963 (BGBl. I S. 312), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 584).

Mündelsicher waren bisher sowohl BLB als auch SKA.

Absatz 2 entspricht den bisherigen Regelungen für beide Institute. Für die Errichtung und Unterhaltung von Filialen sind wie bisher Satzungsbestimmungen maßgebend.

Zu § 3

Unmittelbare Gewährträger der neuen Bank sind das Land Bremen und die Nord/LB, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen nach § 4. Bei Inkrafttreten des Staatsvertrages endet die Gewährträgerschaft des Landes Niedersachsen, weil zu diesem Zeitpunkt die Verschmelzung der beiden Institute erfolgt und insoweit nach § 14 Abs. 1 auch die Anteile des Landes Niedersachsen an SKA und BLB auf die Nord/LB übergehen.

Als Gewährträger der Nord/LB sind das Land Niedersachsen und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband mittelbare Gewährträger der neuen Bank.

Es ist anerkanntes Recht, daß der nach außen im Sinne des Gläubigerschutzes wirkenden Gewährträgerhaftung die interne Einstandspflicht für das Institut entspricht, dafür zu sorgen, daß dieses seinen Verpflichtungen nachkommen kann.

Die bisher gültige Gewährträgerhaftung Bremens und des Landes Niedersachsen bleibt für die Verbindlichkeit der Alt-Institute erhalten.

Zu § 4

Eine 75%ige Mehrheitsbeteiligung als Grundlage für entsprechende Möglich-

keiten zur Einflußnahme, Kontrolle und Teilhabe am wirtschaftlichen Erfolg bei der fusionierten Bank waren unabdingbare Voraussetzung für die Nord/LB, sowohl der angestrebten Fusion als auch einer Neuabgrenzung des Geschäftsgebietes für das Institut zuzustimmen.

Zu § 5

Die Aktivitäten der neuen Bank werden sich wie bisher auf das Land Bremen erstrecken.

Der niedersächsische Teil ihres Geschäftsgebiets wird wie folgt geändert:

Die Nord/LB gibt aus ihrem Geschäftsgebiet ab:

- Altkreis Bremervörde (Landkreis Rotenburg),
- Altkreis Land Hadeln (Landkreis Cuxhaven),
- ehemalige kreisfreie Stadt Cuxhaven,
- Altkreis Grafschaft Hoya (Landkreis Diepholz).

Die Nord/LB erhält zu ihrem Geschäftsgebiet dazu:

- Altkreis Aschendorf-Hümmling (Landkreis Emsland).

Durch diese Neuordnung soll die Basis für die Entwicklung des neuen Instituts zu einer gemeinsamen Küstenbank für Niedersachsen und Bremen geschaffen werden.

Zu § 6

Die Aufzählung in Absatz 1 entspricht der bisherigen Aufgabenstellung von BLB und SKA.

Für BLB und SKA galt bisher die Vorschrift, daß die Gewinnerzielung nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes ist. Sie wird dahingehend modifiziert, daß das Bestreben zur Gewinnerzielung zurückzustehen hat, soweit besondere öffentliche Interessen dies erfordern.

Zu § 7

Aus Gründen der Praktikabilität ist vorgesehen, daß der Erlaß der Satzung, in der im einzelnen die Rechtsverhältnisse der Bank geregelt sind und deren etwaige Änderungen durch die Gewährträger vorgenommen werden.

Zu § 8

BLB und SKA hatten bisher keine institutionalisierte Vertretung der Gewährträger. Nun ist wie bei der Nord/LB ein dreistufiger Aufbau vorgesehen.

Zu § 9

Diese Regelung entspricht den bisherigen Satzungsbestimmungen von BLB und SKA.

Zu § 10

Diese Regelung trägt den einschlägigen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnungen beider Länder Rechnung.

Zu § 11

Durch die Aufnahme in den Staatsvertrag wird die Gültigkeit des Bremischen Personalvertretungsgesetzes für alle Mitarbeiter der neuen Bank festgeschrieben.

Zu § 13

In der Zeit zwischen Inkrafttreten der Verschmelzung und dem Beginn der ersten Amtsperiode des Aufsichtsrates, der nach § 9 Abs. 2 des Satzungsentwurfs für den 1. Juli 1983 vorgesehen ist, muß die neue Bank handlungsfähig sein. Deshalb ist für diese Zwischenzeit ein vorläufiger Aufsichtsrat vorgesehen, der zugleich die Funktionen des Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschusses wahrnehmen soll.

Zu § 14

Absatz 1 regelt die Einbringung der bisherigen SKA- und BLB-Anteile des Landes Niedersachsen in die Nord/LB. Die Einbringung geschieht als Sacheinlage im

Rahmen einer Kapitalerhöhung bei diesem Institut. Der Wert der Einlage bestimmt sich nach dem in den Bilanzen von 1982 ausgewiesenen Wert und soll als voller Wert im Sinne der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung gelten. Die Anknüpfung an die Bilanzwerte erschien dem Land Niedersachsen zur Vermeidung äußerst zeitraubender, schwieriger und kostenträchtiger Bewertungen geboten.

Absatz 2 betrifft die Übertragung des hälftigen Bremer SKA-Anteils auf die Nord/LB, die diese zur Erlangung einer Mehrheit von 75 v.H. an der neuen Bank verlangte.

Zu § 15

Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages wird der Erlaß, der die Rechtsgrundlage für BLB und SKA bildet, gegenstandslos. Er ist aufzuheben.

Satzung der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —

§ 1

Rechtsform, Sitz

(1) Die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale — (im folgenden „Bank“ genannt) ist eine von der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen errichtete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist öffentliche Kredit- und Pfandbriefanstalt. Die Bank ist mündelsicher.

(2) Die Bank hat ihren Sitz in Bremen. Sie unterhält Niederlassungen in Bremen und Oldenburg. Sie kann Filialen errichten und unterhalten.

(3) Die Bank ist zur Führung eines Siegels mit der Umschrift „Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg — Girozentrale —“ berechtigt.

§ 2

Geschäftsgebiet

(1) Das Geschäftsgebiet der Bank umfaßt die Freie Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Friesland, Leer, Oldenburg (Oldenburg), Osterholz, Rotenburg (Wümme), Vechta, Verden, Wesermarsch, Wittmund sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven.

(2) Die Gewährträger können das Geschäftsgebiet der Bank im Land Niedersachsen ändern.

§ 3

Gewährleistung

(1) Gewährträger der Bank sind die Freie Hansestadt Bremen und die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —. Sie haften für die Verbindlichkeiten der Bank als Gesamtschuldner, soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Bank nicht möglich ist. Im Innenverhältnis sind sie im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zum Ausgleich verpflichtet.

(2) Die für das Land Niedersachsen und den Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband gegenüber der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — als deren Gewährträger bestehende Einstandspflicht umfaßt auch die diesem Institut nach Absatz 1 obliegenden Verpflichtungen.

§ 4

Stammkapital

Am Stammkapital der Bank sind die Freie Hansestadt Bremen mit 25 v.H. und die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — mit 75 v.H. beteiligt. Die Gewährträger können das Beteiligungsverhältnis ändern. Sie werden darauf hinwirken, daß die Bank mit dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kapital ausgestattet ist.

§ 5

Aufgaben

(1) Der Bank obliegen die Aufgaben einer Landesbank und Sparkassenzentralbank sowie einer Geschäftsbank. Sie kann auch sonstige Geschäfte aller Art

betreiben, die den Zwecken der Bank und ihrer Gewährträger dienen. Die Bank ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben.

(2) Die Bank unterhält als unselbständige Einrichtung eine eigene Bausparkasse mit deren bisherigem Geschäftsgebiet.

(3) Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Grundsätze nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen. Das Bestreben, Gewinn zu erzielen, hat zurückzutreten, soweit besondere öffentliche Interessen dies erfordern.

§ 6

Organe der Bank

Die Organe der Bank sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gewährträgerversammlung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand besteht aus der erforderlichen Zahl ordentlicher und stellvertretender Mitglieder. Es kann ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender bestellt werden. Die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat.

§ 8

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bank vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.

(2) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten mit der Maßgabe, daß zur rechtsverbindlichen Zeichnung neben der Bezeichnung der Bank die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich ist. Für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen, die durch ein Unterschriftenverzeichnis bekanntzugeben ist.

(3) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten der Bank ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus

1. einem Mitglied des Senats der Freien Hansestadt Bremen,
2. dem Niedersächsischen Minister der Finanzen,
3. dem Verbandsvorsteher des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes,
4. dem Vorsitzenden des Vorstandes der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —,
5. acht weiteren Mitgliedern, von denen sechs von der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — und zwei von der Freien Hansestadt Bremen berufen werden,
6. sechs Arbeitnehmervertretern, die nach den Vorschriften des Bremischen Personalvertretungsgesetzes von der Belegschaft der Bank unmittelbar gewählt werden.

(2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Juli 1983. Wiederberufung oder Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nrn. 5 und 6 können jederzeit zurücktreten. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5 können von dem Gewährträger, der sie berufen hat, vorzeitig abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen.

(4) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führen in der nachstehenden Reihenfolge das Mitglied des Senats der Freien Hansestadt Bremen gemäß Absatz 1 Nr. 1, der Niedersächsische Minister der Finanzen und der Verbandsvorsteher des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes jeweils im Wechsel von zwei Jahren. Den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Vorsitzende des Vorstandes der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —.

(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter sind befugt, sich im Verhinderungsfalle vertreten zu lassen, jedoch nicht in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren, nicht unbefugt verwerthen. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat bestehen.

§ 10

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat ist von dem Vorsitzenden bei Bedarf sowie dann einzuberufen, wenn der stellvertretende Vorsitzende, mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand die Beschlußfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen.

(2) Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten und soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit des Aufsichtsrates kann binnen zwei Wochen zur Erledigung derselben Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann einen Beschluß des Aufsichtsrates auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Hierzu ist notwendig, daß alle Mitglieder der Vorlage ausdrücklich zustimmen.

(6) In dringenden Fällen sind die Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 gemeinsam berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

(7) Den Aufsichtsratsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 11

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Er beschließt insbesondere über

1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und die Festsetzung ihrer allgemeinen Anstellungsbedingungen,
2. die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der Bank,
3. die Geschäftsordnung für den Vorstand,

4. die Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Angestellten,
 5. die Bestimmung des Abschlußprüfers,
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 7. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
 8. die Errichtung und Auflösung von Niederlassungen und Filialen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, daß weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.
- (4) Beschlüsse zu Absatz 2 Nr. 5 bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 12

Ausschüsse des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung die erforderlichen Ausschüsse, insbesondere einen Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschuß.
- (2) Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuß besteht aus acht Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —. Dem Ausschuß gehören ferner drei Mitglieder für die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —, ein Mitglied für die Freie Hansestadt Bremen und drei Arbeitnehmervertreter an.
- (3) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen vom Aufsichtsrat übertragenen Geschäfte zu erledigen. Ihnen können bestimmte Angelegenheiten zur endgültigen Beschlußfassung übertragen werden. Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuß hat in regelmäßig stattfindenden Sitzungen insbesondere den Vorstand in der laufenden Geschäftsführung nach den Weisungen des Aufsichtsrates zu überwachen und die Sitzungen des Aufsichtsrates vorzubereiten.
- (4) Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ausschußvorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich und den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

§ 13

Gewährträgersammlung

- (1) Jeder Gewährträger kann bis zu drei Vertreter in die Gewährträgersammlung entsenden. Das Stimmrecht richtet sich nach den Kapitalanteilen der Gewährträger. Die Vertreter jedes Gewährträgers können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (2) Die Gewährträgersammlung ist von dem Aufsichtsratsvorsitzenden einzuberufen, wenn einer der Gewährträger, mindestens sechs Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks es beantragen. Die Gewährträgersammlung soll unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
- (3) Die Gewährträgersammlung entscheidet über
1. die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
 2. die Änderung der Satzung,
 3. die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals,
 4. die Änderung des Beteiligungsverhältnisses,
 5. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates, der Ausschüsse und der Beiräte,
 6. die Verwendung des Überschusses,
 7. die Entlastung des Vorstandes,
 8. die Zustimmung zur Errichtung von Niederlassungen und Filialen.
- Beschlüsse zu den Nummern 1 bis 4 können nur einstimmig, im übrigen können sie mehrheitlich gefaßt werden.
- (4) Die Gewährträgersammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei ihren Geschäften und zur Förderung des Kontaktes mit den Kreisen der Wirtschaft und Verwaltung können Beiräte gebildet werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Gewährträgerversammlung berufen und abberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

(2) Die Berufung von Beiratsmitgliedern erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates. Im übrigen gilt § 9 Abs. 6 entsprechend.

§ 15

Geschäftsjahr, Jahresabschluß, Entlastung

(1) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

(2) Die Aufstellung, Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses und Geschäftsberichtes richten sich nach den bestehenden Vorschriften.

(3) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluß fest. Er schlägt eine Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes vor.

(4) Die Entlastung des Aufsichtsrates erfolgt durch übereinstimmende Erklärungen der Gewährträger.

§ 16

Verwendung des Überschusses

Über die Verwendung des Überschusses entscheidet die Gewährträgerversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

§ 17

Sicherheitsrücklage

(1) Aus dem bei Abschluß des Geschäftsjahres nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sich ergebenden Überschuß wird eine Sicherheitsrücklage gebildet. Bis diese die Hälfte des Stammkapitals erreicht hat, ist ihr mindestens ein Fünftel, alsdann mindestens ein Zehntel des jeweiligen Jahresüberschusses zuzuführen.

(2) Ist die Sicherheitsrücklage zur Deckung von Verlusten herangezogen worden, so sind die Überschüsse der folgenden Jahre zunächst in voller Höhe zur Wiederauffüllung der Sicherheitsrücklage zu verwenden.

§ 18

Deckung eines Verlustes

(1) Reicht die Sicherheitsrücklage zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so hat die Gewährträgerversammlung darüber zu beschließen, ob das Stammkapital zu vermindern oder ob der Verlust von den Gewährträgern nach dem Verhältnis ihrer Stammeinlage zu tragen ist.

(2) Solange das Stammkapital nicht wieder aufgefüllt ist, findet keine Gewinnausschüttung statt.

§ 19

Staatsaufsicht

Die dem Niedersächsischen Minister der Finanzen und dem Senator für Finanzen in Bremen zustehende allgemeine Staatsaufsicht über die Bank wird durch letzteren ausgeübt. Dieser wird in Fällen von besonderer Bedeutung Entscheidungen nur im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen treffen.

§ 20

Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Gewährträgern nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu.

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am in Kraft.

Bremen und Hannover, den

Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Finanzen

Norddeutsche Landesbank Girozentrale

Der Vorstand